

Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Dr. Wolfgang Durner LL.M.

WS 2024/25

Gliederung

A. Grundlagen

I. Die öffentliche Verwaltung und die Verwaltungsgerichtsbarkeit

II. Das Verwaltungsrecht ←

III. Die Rechtsquellen des Verwaltungsrechts

IV. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

V. Ermessen und Beurteilungsspielräume der Verwaltung

VI. Das subjektive öffentliche Recht

B. Die Rechtsformen des Verwaltungshandelns

C. Das Verwaltungsverfahren

D. Das Verwaltungsrechtsverhältnis

E. Der Verwaltungsprozess

F. Das Staatshaftungsrecht im Überblick

1. Die Abgrenzung von privatem und öffentlichem Recht I

Bedeutung für:

- **Anwendung des VwVfG** (§ 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG)

„Dieses Gesetz gilt für die **öffentlich-rechtliche** Verwaltungstätigkeit der Behörden...“

- **Verwaltungsrechtsweg** (§ 40 Abs. 1 S. 1 VwGO)

„Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen **öffentlich-rechtlichen** Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben...“

- **Haftung** (Vgl. etwa Art. 34 S. 1 GG)

„Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten **öffentlichen Amtes** die ihm einem Dritten gegenüber obliegende **Amtspflicht**, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat...“

1. Die Abgrenzung von privatem und öffentlichem Recht II

a) Interessentheorie

Öffentliches Recht sind die den öffentlichen Interessen, Privatrecht, die dem Individualinteresse dienenden Rechtssätze.

Vgl. bereits Ulpian (170-228 n. Chr.): „publicum ius est quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem.“

b) Subjektions- oder Subordinationstheorie

Öffentliches Recht ist durch das Verhältnis der Über- und Unterordnung, Privatrecht durch das der Gleichordnung gekennzeichnet.

Gesetz und Verwaltungsakt vs. Vertrag

1. Die Abgrenzung von privatem und öffentlichem Recht III

c) Subjektstheorie

Handelte ein Hoheitsträger?

d) Modifizierte Subjektstheorie

Öffentliches Recht sind jene Rechtssätze, deren Zuordnungssubjekt ausschließlich ein Hoheitsträger ist („Sonderrecht des Staates“)

Maßgebend ist, ob der streitentscheidende Rechtssatz einen Hoheits-träger gerade als Träger öffentlicher Gewalt berechtigt oder verpflichtet.

Vgl. dazu:

§ 928 Abs. 2 BGB (Aneignungsrecht des Staates)

§ 1936 BGB (gesetzliches Erbrecht des Staates)

1. Die Abgrenzung von privatem und öffentlichem Recht IV

Problematische examensrelevante Einzelfälle:

- Behördliches Hausverbot
- Rufgefährdende Äußerungen von Amtsträgern
- Benutzungsverhältnisse öffentlicher Einrichtungen
- Öffentliche Subventionierung Privater

2. Verfassungs- und Verwaltungsrecht

- „Verfassungsrecht vergeht, Verwaltungsrecht besteht.“ (Otto *Mayer*, 1924)
- „Verwaltungsrecht als konkretisiertes Verfassungsrecht.“ (Fritz *Werner*)
- Zu § 40 VwGO: spezifisches Verfassungsrecht, doppelte Verfassungsunmittelbarkeit
- Vgl. zudem § 13 GVG, § 51 SGG

3. Allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht

- Allgemeines Verwaltungsrecht: Institute und Verfahrensweisen **jedes** Verwaltungsverfahrens als subsidiäre Auffangordnung
- Besonderes Verwaltungsrecht: zugeschnitten auf die **speziellen Erfordernisse** ganz bestimmter Verwaltungsverfahren

Weichenstellend ist dabei **§ 1 Abs. 1 a.E. VwVfG (NRW)**:

„... soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes/des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.“

4. Die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder I

Anwendungsbereiche

Öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden

des Bundes und der bundesunmittelbaren jur. Personen des öffentlichen Rechts:	der Länder, Gemeinden, Gemeinde-verbände und landesunmittelbaren jur. Personen des öffentlichen Rechts	
VwVfG des Bundes (§ 1 I VwVfG)	Ausführung von	
	Bundesrecht § 1 III VwVfG	Landesrecht
	VwVfG des Landes (§ 1 I VwVfG NRW)	

4. Die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder II

- Öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden, § 1 VwVfG (NRW)
- Enger Begriff des Verwaltungsverfahrens in § 9 VwVfG (NRW)
- Vorrang inhaltsgleicher oder entgegenstehender Bestimmungen, § 1 Abs. 1 VwVfG (NRW)
- Ausnahmen vom Anwendungsbereich, § 2 VwVfG (NRW)

5. Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht

- Verwaltungsrecht **begründet** Rechte des Bürgers
- Verwaltungsprozessrecht dient der **Durchsetzung** dieser Rechte (vgl. Art. 19 Abs. 4 GG)
- Die **Klagearten** der VwGO knüpfen an die im VwVfG typisierten **Handlungsformen** an

6. Die Verwaltungsgerichtsordnung

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) von 1960
- Kompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (konkurrierende Gesetzgebung des Bundes für das gerichtliche Verfahren)
- Das ältere Verwaltungsprozessrecht gewährte Rechtsschutz gegen staatliche Verwaltungsakte; die VwGO erfasst alle verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten (§ 40 VwGO)
- Subsidiäre Anwendung von Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und Zivilprozessordnung (ZPO), sofern VwGO keine spezielle Regelung bereit hält, § 173 VwGO